

Nummer: 2021/0668

Publikationsdatum: 27.10.2021, Ausgabe 43/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Veloförderung folgende Verkehrsvorschrift:

### **Stadthausquai Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahrrädern ist gestattet:  
am westlichen Fahrbahnrand neben der Parzelle AA5646 (Grünfläche), gemäss örtlicher  
Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem  
Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach,  
8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden.  
Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan